



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/178-PMVD/2021

4. Jänner 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stögmüller, Blimlinger, Freundinnen und Freunde haben am 4. November 2021 unter der Nr. 8433/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend das „Abzeichen ‚Odins Rabe‘ in einem veröffentlichten Videobild des österreichischen Bundesheer“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Es werden laufend Informationsmaterialien erstellt, Sujets entwickelt und Videos gedreht, um die Bevölkerung einerseits über die Tätigkeiten des Österreichischen Bundesheeres zu informieren und andererseits die vielfältigen Möglichkeiten des Bundesheeres als attraktiven Arbeitgeber zu bewerben. Zum Teil werden die Materialien intern erstellt, andere Teile, wie auch das gegenständliche Video, werden hingegen über einen bestehenden Rahmenabrufvertrag, der mit der Bietergemeinschaft, „KOBZA Media GmbH und GPK Advertising GmbH“, geschlossen wurde, abgewickelt. Die Freigabe erfolgte durch die zuständigen Leiter im Bundesministerium für Landesverteidigung. Im gegenständlichen Video sind Soldaten des Bundesheeres zu sehen.

Zu 3, 4e, 5 bis 7 und 9 bis 11:

Im Hinblick darauf, dass detaillierte Informationen über nachrichtendienstliche Tätigkeiten zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung wegen ihrer besonderen Sensibilität und Klassifizierung aus Gründen der Amtsverschwiegenheit im Interesse der umfassenden Landesverteidigung (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) nicht geeignet sind, im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung öffentlich erörtert zu werden, ist eine Beantwortung nicht möglich. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die speziellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Ständigen Unterausschusses des Landesverteidigungsausschusses des Nationalrats.

Zu 4 und 4a bis 4d:

Der betroffene Soldat des Jägerbataillons 17 ist noch am Tag der Veröffentlichung des Videos ausgeforscht und erstbefragt worden. Die Möglichkeit zu einer Stellungnahme im Rahmen des Rechts auf Parteiengehör wurde ihm gegeben. In weiterer Folge wurde gemäß § 61 Abs. 1 HDG 2014 ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet. Nach den mir vorliegenden Informationen gab es darüber hinaus keine Beschwerden über den Betroffenen.

Zu 8:

Gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung der Bundesregierung vom 9. Jänner 1979 über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer, BGBl. 43/1979, haben Soldaten während des Dienstes grundsätzlich Uniform zu tragen. Nähere Regelungen über die Ausgestaltung militärischer Uniformen werden auf Erlassebene geregelt. Diesbezüglich wird neben dem Verlautbarungsblatt I, Nr. 50/2020, auf die Dienstvorschrift für das Bundesheer „Anzugsordnung“ verwiesen. Diese Vorschriften enthalten unter anderem auch Regelungen über das Verbot des unberechtigten Tragens von Abzeichen.

Mag. Klaudia Tanner

